

Synopse

Sanierung Zugersee: Kostenbeteiligung see-interne Massnahmen (Ausgabenbewilligung)

Synopse zum Ergebnis der Kommissionsberatung

Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 671 vom 3. September 2024)	Anträge der Kommission vom 27. September 2024	Antrag des Regierungsrates (RRB Nr. 169 vom 11. März 2025)
Kantonsratsbeschluss über eine Ausgabenbewilligung für die Kostenbeteiligung von see-internen Gewässerschutzmassnahmen im Zugersee ¹ (Vom ...) <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> gestützt auf § 28 Abs. 1 Bst. a und b des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013², nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>	Antrag auf Rückweisung der Vorlage	Ablehnung Die offenen Fragen der Kommission konnten an der Kommissionsitzung vom 23. Januar 2025 geklärt werden: Der geforderte Zielwert liegt mit 30 mg Phosphor/m³ vor. Die geforderte Kosten-Nutzen-Analyse wurde bereits durchgeführt, und mit der Definition von Zielwerten ist sichergestellt, dass die Auswirkungen der Massnahmen im Zuströmbereich Z_o ebenfalls berücksichtigt werden.
1. Dem Regierungsrat wird eine Ausgabenbewilligung von 2.272 Mio. Franken für die einmalige Kostenbeteiligung an den see-internen Massnahmen und dem Monitoring 2025–2029 im Zugersee erteilt. 2. Dem Regierungsrat wird eine jährliche Ausgabenbewilligung von Fr. 109 000.-- für die Kostenbeteiligung am Betrieb der see-internen Massnahmen im Zugersee erteilt. 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.	2. Dem Regierungsrat wird für die Jahre 2024 bis 2029 eine jährliche Ausgabenbewilligung von Fr. 109 000.-- für die Kostenbeteiligung am Betrieb der see-internen Massnahmen im Zugersee erteilt. <i>Minderheitsantrag:</i> Beibehaltung der Fassung des Regierungsrates.	Ablehnung mit Gegenvorschlag 2. Dem Regierungsrat wird bis 2030 eine jährliche Ausgabenbewilligung von Fr. 109 000.-- für die Kostenbeteiligung am Betrieb der see-internen Massnahmen im Zugersee erteilt. Zustimmung, falls der Gegenvorschlag abgelehnt wird.

¹ GS ...

² SRSZ 144.110.